

BGer 1C_357/2022 vom 30. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_357_2022

FR: TF 1C_357/2022 du 30 juin 2022

IT: TF 1C_357/2022 del 30 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Das Verkehrsamt des Kantons Schwyz entzog A. _____ mit Verfügung vom 21. Juni 2021 den Führerausweis für 15 Monate. A. _____ wurde angewiesen, den Führerausweis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Verfügung abzugeben. Nachdem A. _____ seinen Führerausweis nicht deponierte, erliess das Verkehrsamt am 6. Februar 2022 eine Vollstreckungsverfügung und untersagte A. _____ das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien und Unterkategorien sowie der Spezialkategorie F für die Entzugsdauer von 15 Monaten ab dem Erhalt der Verfügung. Dagegen erhob A. _____ am 28. Februar 2022 Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kanton Schwyz mit Entscheid vom 28. April 2022 im Sinne der Erwägungen abwies, soweit es darauf eintrat. Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung zusammenfassend aus, die Verfügung des Verkehrsamts Schwyz, mit welcher A. _____ der Führerausweis für 15 Monate entzogen worden war, sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Es treffe nicht zu, dass diese Entzugsverfügung mangels Zuständigkeit des Kantons Schwyz als nichtig zu qualifizieren sei. Art. 22 SVG regle die Zuständigkeit für den Ausweisentzug. Vorliegend falle massgeblich ins Gewicht, dass A. _____ am 11. Dezember 2019 ausgesagt habe, er wohne seit dem Wegzug von Losone in Brunnen, arbeite in Gersau und fahre lediglich einmal in der Woche ins Tessin. Damit würden gewichtige Anknüpfungspunkte dafür sprechen, dass das Verkehrsamt des Kantons Schwyz zuständig war bzw. sei, zumal nach Art. 22 Abs. 3 in fine SVG im Zweifel derjenige Kanton zuständig sei, welcher das Verfahren zuerst eingeleitet habe und dies sei unbestrittenermassen der Kanton Schwyz.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 15. Juni 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 28. April 2022. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Das Verwaltungsgericht legte ausführlich dar, weshalb in Anwendung von Art. 22 SVG die Zuständigkeit des Verkehrsamts des Kantons Schwyz gegeben sei und somit die

Entzugsverfügung vom 21. Juni 2021 nicht mangels Zuständigkeit als nichtig zu qualifizieren sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise die Nichtigkeit der Entzugsverfügung verneint hätte. Er vermag somit nicht aufzuzeigen, inwiefern der Entscheid des Verwaltungsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.